

Rechtsprechung/ Gesetzgebung

Dr. Ekkehard Helmig, Wiesbaden

Der Autor ist Rechtsanwalt mit dem besonderen Schwerpunkt im Recht der Automobilzulieferindustrie.
helmig@helmig.regula.de

Haftung für Verbraucherprodukte: Der „bissige Bankautomat“

Geldautomaten haben in den letzten Jahren als Instrumente der Computerkriminalität Schlagzeilen gemacht. Unter der Spezies „bissiger Bankautomat“ sind sie – soweit ersichtlich – bislang nicht aufgefallen und waren wohl auch noch nicht Gegenstand rechtlicher Betrachtung. Das ist jetzt anders, nachdem ein Bankkunde in Castrop-Rauxel von einem Geldautomaten „gebissen“ wurde. Im Krankenhaus wurden eine Fingerendgliedfraktur, eine Endgliedprellung mit Schürfwunden und ein Nagelhämatom diagnostiziert. Der Bankkunde, für fünf Tage arbeitsunfähig geschrieben, erhielt weder Schadensersatz noch Schmerzensgeld. Zu Unrecht.

Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf

Nach dem Sachverhalt im Tatbestand des Urteils des Landgerichts Düsseldorf¹ wollte der Bankkunde nach Eingeben des Pin-Codes Geld aus dem Automaten entnehmen. Die Klappe habe sich geöffnet, woraufhin er mit seiner rechten Hand in den Geldausgabeschacht gegriffen habe, um das Bargeld zu entnehmen. Zeitgleich sei die Geldausgabeklappe wieder zugefallen und habe seine rechte Hand eingeklemmt.

Die beklagte Bank verteidigte sich mit dem Hinweis, Ähnliches sei bislang nicht passiert, die Wartung sei hinreichend gewesen. Die Klappe vor dem Ausgabeschacht sei für 30 Sekunden geöffnet. Erst dann werde sie geschlossen, um einem unbefugten Zugriff vorzubeugen. Treffe die Klappe beim Schließvorgang auf Widerstand, so werde der Vorgang sensorgesteuert abgebrochen. Daher seien das Einklemmen und Verletzungen an der Hand bei einem Geldentnahmevergange technisch nicht möglich. Hilfsweise, so der Vortrag der Bank, sollte die Hand wirklich wie vom Kläger vortragen verletzt worden sein, treffe ihn ein erhebliches Mitverschulden, weil er mit der Geldentnahme ohne Not (sic!) nahezu 30 Sekunden gewartet habe. Der Kläger habe sich die Fingerendgliedfraktur „nur dann zuziehen können“, so die Bank, wenn er

seine Hand ruckartig aus dem Geldausgabeschacht herausgezogen habe.

Das Landgericht folgt der Argumentation der Bank und hält den Kläger für beweisfällig, „dass es bei dem Geldausgabeautomaten, durch den er zu Schaden gekommen sein will, bereits in der mittelfristigen Vergangenheit (sic!), nämlich am 4. Januar 2012, zu einer vergleichbaren Betriebsstörung gekommen ist“.

Nach einer Tatortbesichtigung stellt das Landgericht fest, dass keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Bank vorliege, weil der Automat über lange Zeit funktioniert habe. Hinzu komme, dass die Beklagte die lediglich entfernt in Betracht kommende Möglichkeit, ein Kunde werde bei einem Geldentnahmevergange mit der Hand in den Geldausgabeschacht hineingreifen, in Überlegungen zur Gefahrenabwehr nicht einbeziehen musste. Ein solcher Vorgang wäre nicht nur unnötig, sondern geradezu umständlich, werden die Geldscheine doch bei der Geldausgabe etwa daumendick über die Geldausgabeklappe aus dem Geldausgabeschacht hinausgeschoben, so dass ein Kunde sie zwanglos entgegennehmen kann, ohne in den Geldausgabeschacht hineinzugreifen.

Versagen der Sensorsteuerung

Das Urteil hält einer Überprüfung nicht stand. Schon der technische Ansatz vernachlässigt, dass die Sensorsteuerung der Geldausgabeklappe ein Schließen bei Widerstand verhindern soll. Sie hat wohl versagt. Die Sensorsteuerung erscheint nicht ausgereift oder war defekt, wenn die Bank den Mitverschuldenseinwand erhebt, der Kunde habe die Hand innerhalb der Reaktionszeit des Sensors nicht „ruckartig“ herausziehen dürfen. Mit dem Verweis auf die Funktion der Sensorsteuerung ist das Argument schon technisch nicht schlüssig, da diese gerade das Zuschlagen verhindern sollte, sonst wäre sie nicht notwendig gewesen.

Das Landgericht und offensichtlich auch die Klägeranwälte übersehen, dass die von der Rechtsprechung entwickelte Theorie der Verkehrssiche-

¹ LG Düsseldorf, Urt. v. 6.5.2013, 6 O 330/13, Becks 2014_08996; NJW-Aktuell 2014, Heft 27, 10, Urteil der Woche.

rungspflicht inzwischen eine wichtige Bereicherung erfahren hat: das Produktsicherheitsrecht. Dieser vor allem öffentlich-rechtliche Bereich gewinnt insbesondere durch die wachsenden Aufgaben der europaweit operierenden Marktüberwachungsbehörden zunehmend Einfluss auf das Produkt- und Produzentenhaftungsrecht.²

Verbraucherprodukt Bankautomat

Ein Bankautomat ist ein Verbraucherprodukt. Der Bankkunde ist Verbraucher.³ Offensichtlich haben weder das Gericht noch die Klägervertreter diese entscheidungserhebliche Rechtsgrundlage auch nur in Betracht gezogen: Geltendes Recht wurde zulasten des Geschädigten nicht angewendet.

Nach der Definition in § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)⁴ „sind Verbraucherprodukte neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden“. Darunter fällt nach § 2 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) auch der Geldautomat. Darauf, dass er fest eingebaut ist, kommt es nicht an.

Die Definition von Verbraucherprodukten, „die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden“, geht auf die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG zurück und wurde in das ProdSG übernommen.⁵ Das ProdSG ist Schutzgesetz nach § 823 Absatz 2 BGB.⁶

Der Bankautomat wird dem Verbraucher im Rahmen der von der Bank angebotenen Dienstleistung zur Verfügung gestellt. Die Leitlinie des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zum ProdSG beschreibt das „Bereitstellen auf dem Markt“ zutreffend:

„Das Überlassen von Produkten im Rahmen einer Dienstleistung, die in

den Geschäftsräumen bzw. auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters verwendet werden, falls die Verbraucher sie selbst aktiv bedienen (z. B. falls Verbraucher ein Gerät starten, falls sie es abschalten können oder falls sie seinen Betrieb beeinflussen, indem sie die Position oder die Betriebsintensität des Geräts während der Verwendung ändern, z. B. Sonnenbänke in Bräunungs- und Fitnessstudios). Die Produkte müssen aktiv von den Verbrauchern verwendet werden, und dabei muss ein hohes Maß an Kontrolle und Steuerung gegeben sein.“⁷ Entsprechendes gilt für Zapfsäulen an Tankstellen, auch sie sind Verbraucherprodukte.⁸ Der Bankkunde übernimmt spätestens mit dem Einschoben seiner Kundenkarte und der Eingabe seines Pin-Codes die „Kontrolle und Steuerung“ des Automaten. Er tritt dabei mit und über den Bankautomaten in einen Dialog mit der Bank, genauso als würde er mit dem Bankangestellten kommunizieren. Nur wenn er dem vom Automaten vorgegebenen und von der Bank für ihre Dienstleistung bestimmten Menü folgt, wird er bedient.

Die doppelte Vorhersehbarkeit von Risiken

Als Verbraucherprodukt darf der Geldautomat bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden.⁹ Die Gefahrabwendungspflicht ist durch Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen sowie „alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen“ zu erfüllen.¹⁰ Sie werden in § 6 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG¹¹ präzisiert. Danach ist sicherzustellen, „dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, zu beurteilen und sich gegen sie schützen zu können“. ¹² Erforderlich ist dabei die Pflicht des Herstellers und des Dienstleisters, vor dem Inverkehrbringen des Verbraucherprodukts die Risiken für den Verbraucher zu antizipieren und davon abgeleitet die

- 2 Grundlage ist Art. 169 AEUV. Die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden ist durch die Verordnung 765/2008 neu geordnet worden ABl. EU v. 13.8.2008 L 218/30; Lenz, Produkthaftung 2014, § 3 Rn.; Helmig, PHI 2014, 202.
- 3 Der Verbraucherbegriff ist in § 13 BGB geregelt und erfasst jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der europarechtliche Begriff ist allerdings umfassender und setzt vor allem im Produktsicherheitsrecht nach der Richtlinie 2001/95/EG keine rechtsgeschäftliche Bindung voraus. Dazu Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. 2012, § 13 Rn. 5 u. 17; Helmig, PHI 2014, 202, 205.
- 4 „Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ (Produktsicherheitsgesetz) v. 8.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; I S. 131).
- 5 ABl. EU v. 15.1.2002 L 11/8. Sie wurde ungenau in das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, BT-Drs. 15/1620, S. 26, übernommen. Sie blieb im Gesetz v. 8.11.2011 sprachlich überarbeitet inhaltlich im Wesentlichen unverändert, BT-Drs. 17/6276, S. 41.
- 6 Förste in Förste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 3. Aufl. 2012, § 32 Rn. 19; BGH, Urt. v. 28.3.2006, VI ZR 46/05; Lenz, Produkthaftung, 2014 § 3 Rn. 268.
- 7 http://lasi.osha.de/docs/lv_46.pdf.
- 8 OLG Hamm, Beschluss v. 16.2.2001, 2 U 155/08; dazu Helmig, Blackout an der Tankstelle – Zapfsäulen sind Verbraucherprodukte und müssen sicher sein, PHI 2009, 108; Helmig, DAR 2009, 508.
- 9 § 2 Nr. 10 ProdSG definiert Gefahr „als die mögliche Ursache eines Schadens“.
- 10 § 3 Abs. 2 Nr. 3 ProdSG.
- 11 Lenz, Produkthaftung, 2014, § 3 Rn. 268.
- 12 Diese Rechtspflicht richtet sich an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten und den Einführer eines Produkts. Der Dienstleister, der ein Verbraucherprodukt im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung bereitstellt, ist im ProdSG nicht definiert. Die gesetzliche Definition des Herstellers in § 2 Nr. 14 ProdSG lässt seine Einbeziehung ohne Weiteres zu: entweder über die ergänzende Auslegung, weil sonst die Definition des Verbraucherprodukts nach § 2 Nr. 26 ProdSG ins Leere laufen würde, oder über die Definition des Produzenten als derjenige, der ein Produkt herstellen lässt und dieses Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vertreibt oder der nach § 2 Nr. 14 lit. a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt. Maßgebend ist die Zweckrichtung des Gesetzes, die Verbrauchersicherheit zu gewährleisten (Art. 169 AEUV).

Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen. Man kann von der Pflicht des Dienstleisters zur doppelten Vorhersehbarkeit von Risiken des Verbraucherprodukts sprechen.¹³

Kein Mitverschulden des Bankkunden

Gemessen an dieser klaren Rechtslage war entgegen der Ansicht des LG Düsseldorf der Bankautomat von Castrop-Rauxel ein unsicheres Verbraucherprodukt. Das Landgericht hat übersehen, dass durch die Sensorsteuerung bereits ein Sicherheitsmechanismus eingebaut war, der offensichtlich als notwendig angesehen wurde, aber nicht bestimmungsgemäß funktionierte. Das Anbringen der Sensorsteuerung, die auch nach dem Vorbringen der Bank eine Sicherheitsfunktion haben sollte, ist ein Indiz für die Erkenntnis, dass vom Automaten eine Gefahr ausgehen kann. Das Landgericht zieht daraus keine produktsicherheitsrechtlichen Folgerungen und erklärt auch nicht, warum die Geldausgabeklappe zuschnappen konnte, als der Kunde seine Finger „ruckartig“ herauszog. Vor dieser Fehlfunktion hätte der Kunde gewarnt werden müssen. Die Folgen der Fehlfunktion dem Kunden als Mitverschulden anzulasten, stellt das gesetzliche Haftungsregime aus der Verletzung eines Schutzgesetzes geradezu auf den Kopf.

Dann waren zusätzlich deutlich erkennbare und verstehbare Warn- und Bedienungsanweisungen erforderlich. Sie nicht vorzuhalten, verletzt die Verkehrssicherungspflicht der Bank schon nach der „herkömmlichen“ Betrachtungsweise dieser Rechtspflicht. Das geltende Produktsicherheitsrecht ist wesentlicher Auslegungsmaßstab der Verkehrssicherungspflicht.

Es war auch nicht Aufgabe des Kunden, die Unsicherheit des Geldautomaten zu beweisen. Nach § 1 Abs. 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) kommt es zur Beweislastumkehr, wenn die Ersatzpflicht nach § 1 Abs. 2 ProdHaftG streitig ist. Kläger und Gericht haben im Übrigen übersehen, dass neben der Bank der Hersteller des Bankautomaten nach §§ 1, 4 ProdHaftG haftet. Je nach Prozessstrategie hätte dem Hersteller

der Streit verkündet werden können. Er konnte vom Unterlegenen in Regress genommen werden.

Vergleichbare Fälle werden sich häufen. In immer größerem Umfang werden Kunden Maschinen und Geräte zur Verfügung gestellt, deren sie sich zwingend bedienen müssen, um vom Verkaufsangebot von Händlern Gebrauch machen zu können. In Supermärkten ist es z. B. Gang und Gäbe, dass nicht ungefährliche Brotschneidemaschinen oder Spargelschäler bereitstehen, die Kinder oder ältere Menschen nicht gefahrlos bedienen können. Die Haftungslage folgt aus § 1, 3 ProdHaftG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG.

Mit der kostenbedingten Rationalisierung von Vertrags- und Serviceleistungen wächst das Risiko des auf die Leistungen angewiesenen Verbrauchers. Das Äquivalent ist nicht nur der niedrigere Discountpreis, sondern auch der Schadensersatz als Risikoprämie für unsichere Verbraucherprodukte, die „dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden“.

¹³ Helmig, *PHi* 2005,140; ders. *DAR* 2009, 508, 510.